

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HILWA Gastrokuechentechnik-Mannsberger GmbH

1. Allgemeines:

Für den Geschäftsverkehr zwischen der HILWA Gastrokuechentechnik-Mannsberger GmbH – im folgenden kurz „HILWA“ genannt – und deren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für HILWA unverbindlich sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Abweichungen von diesen AGB sind schriftlich zu vereinbaren. Sollte ein einzelner Punkt dieser Bedingungen als rechtsunwirksam erkannt werden, berührt dies nicht die übrigen Punkte der AGB. Der aufgehobene Punkt ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der aufgehobenen möglichst nahe kommt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen:

- a) Aufträge, die mündlich bzw. telefonisch erteilt werden, gelten mit schriftlicher Auftragsbestätigung als angenommen. Neben- oder Zusatzvereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie von HILWA schriftlich bestätigt werden.
- b) Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in Euro, ab Lager und exklusive Versicherung und Mehrwertsteuer. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- c) Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum wie folgt vorzunehmen:
 - 50% des vereinbarten Preises bei Vertragsabschluss.
 - 30% des vereinbarten Preises, wenn HILWA dem Kunden die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes erklärt.
 - 20% bei Ankunft des Liefergegenstandes am Montageort (Fertigstellung).
- d) Dem Kunden wird für gelegte Teilrechnungen eine Prüffrist von 14 Tagen eingeräumt. Sollten binnen 14 Tagen keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden, gilt die Teilrechnung als genehmigt.
- e) Alle Zahlungen, auch An- und Teilzahlungen sind unabhängig von etwaigen Lieferterminverschiebungen zum ursprünglich vereinbarten Termin fällig.
- f) Ist der Kunde Unternehmer, so ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen geltend gemachter Gewährleistungsansprüche, seien sie berechtigt oder nicht berechtigt, nicht statthaft. Durch Gewährleistungsansprüche wird daher die Fälligkeit der Zahlung nicht hinausgeschoben. Ist ein Skonto vereinbart, beginnt die Skontofrist mit Absendung der Faktura bei HILWA zu laufen. Etwaige Gewährleistungsansprüche oder behauptete Gegenforderungen unterbrechen oder hemmen die Skontofrist nicht. Unberechtigte Skontoabzüge seitens des Kunden werden nicht anerkannt und nachgefordert.
- g) HILWA hat dem Kunden gegenüber jederzeit Anspruch auf Beistellung oder angemessene Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten, auch soweit sie bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.
- h) Terminverlust tritt ein, wenn eine Zahlung durch mehr als acht Tage in Verzug gerät, demzufolge sind bei Teil- und Ratenzahlung alle restlichen Raten sofort fällig. Terminverlust berechtigt HILWA auch, vom Geschäft zurückzutreten.
- i) Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Abnahmeverzug und bei Terminverzug ist HILWA berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz zu berechnen.
- j) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen die Forderungen HILWA aufzurechnen. Ist der Vertragspartner allerdings Verbraucher, gilt dieses Aufrechnungsverbot nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von HILWA oder im Fall von Gegenforderungen des Vertragspartners, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von HILWA anerkannt wurden.

3. Vorarbeiten und Arbeitsbedingungen:

Der Kunde stellt rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung und sorgt dafür, dass die für die Montage des Liefergegenstandes erforderlichen Bedingungen und allenfalls behördliche Genehmigungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für Vorarbeiten, die laut Vertrag von HILWA auszuführen sind. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Personal von HILWA die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Weiters ist Sorge zu tragen, dass die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport von Liefer- und Ausrüstungsgegenständen geeignet sind.

4. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum von HILWA. Der Kunde ist zur sachgemäßen Aufbewahrung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Dies gilt auch für Waren, die in Konsignation geliefert wurden. Verfügungen über die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes

sind unzulässig. Wird über die Waren dennoch vom Kunden verfügt oder werden diese weiter veräußert, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt

auch auf allfällige Kaufpreis- oder Benützungsentgeltforderungen des Kunden gegen jeden Dritten. Die Forderungen des Kunden gelten sofort nach Entstehung als an HILWA widererrlich abgetreten. Der Kunde ist verpflichtet, bei aufrehtem verlängertem Eigentumsvorbehalt HILWA jederzeit seine Abnehmer mitzuteilen und unbeschadet darüber hinaus gehender Befugnisse auf Aufforderung seinem Abnehmer die erfolgte Abtretung an HILWA unverzüglich bekanntzugeben. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Ware ist der Kunde verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und HILWA unverzüglich mittels eingeschriebenen Brief binnen 24 Stunden zu verständigen.

5. Lieferfrist:

Der Lauf der vereinbarten Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Bestellung rechtsverbindlich geworden ist bzw. an dem der Zahlungsbetrag auf das Geschäftskonto der HILWA eingegangen ist, jedoch nicht früher, als alle vom Kunden zu machenden endgültigen Angaben für die Ausführung der Bestellung vorliegen. Bei Lieferverzug hat uns der Kunde mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu stellen. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, sonstiger Betriebsstörungen usw. und zwar gleichgültig, ob sich die Vorgänge bei uns oder beim Zulieferer ereignen. Die Einhaltung der Lieferfrist hat auch die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen zur Voraussetzung. Bei Annahmeverzug des Kunden steht HILWA das Recht zu, die Einhaltung des Kaufvertrages durchzusetzen oder eine Stornogebühr von 15% des Kaufpreises zu verlangen.

6. Gewährleistung:

- a) Für Mängel, die bei der Übergabe der Ware vorhanden sind, leisten wir vollen Materialersatz innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung. Arbeits-, Wegzeit und Arbeitskosten fallen nicht unter die Gewährleistung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist, dass die Geräte durch einen konzessionierten Installateur und Elektriker ordnungsgemäß angeschlossen wurden, und keinerlei Eingriffe von unbefugter Hand vorgenommen werden. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile, insbesondere Kontroll-Lampen, Sicherungen, Dichtungen sowie Glasbruch von Gerätetüren und Ceranfeldern etc. Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, insbesondere solche Mängel, die durch Nichteinhaltung von Betriebs- und Bedienungsanleitungen entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung.
- b) Der Beweis für behauptete Mängel liegt beim Kunden. Dieser muss den Mangel nach sorgfältiger Prüfung der Ware innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche schriftlich anzeigen.
- c) Der Kunde ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Mängelbehebung ohne schriftlich Zustimmung von HILWA Kostenersatz von diesem zu verlangen.
- d) Eine allfällige Schadensersatzpflicht von HILWA beschränkt sich auf Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Die Haftung von HILWA für allfällige beim Kunden oder Dritten eintretende Mangelfolgeschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- e) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln gemäß dem ABGB.

7. Transportschäden und Retouren:

Die Ware ist bei Übernahme sofort auf eventuelle Transportschäden zu überprüfen. Im Schadensfall ist sofort die Ausstellung eines Schadensprotokolls zu veranlassen und dieses vom Frachtführer (Bahn, Post, Spediteur) bestätigen zu lassen. Ergibt sich bei der Rücksendung von Geräten, dass Beanstandungen zu Unrecht erfolgt sind, so sind wir berechtigt, die Kosten für den Versand, sowie eine angemessene Vergütung für die Prüfung zu berechnen. Rückwaren werden nur angenommen, wenn vorher über die Rücknahme eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

8. Stornierung:

Wird der Auftrag vom Kunden widerrufen oder tritt er aus einem Grunde, der nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Geschäft zurück, ist HILWA berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Geschäftssitz der HILWA. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Anwendung des österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN - Kaufrechts vereinbart. Der Gerichtsstand ist das für den Firmenstandort der HILWA zuständige Gericht.